

solche bestimmte Feststellung ist nun in dem Urtheile der Vorinstanz nicht enthalten, dieselbe stellt vielmehr zu Begründung der klageabweisenden Entscheidung in der Hauptsache auf wesentlichen Irrthum der Beklagten ab und es muß sich daher fragen, ob, nach dem vom Vorderrichter festgestellten Thatbestande, die Annahme eines wesentlichen Irrthumes rechtlich begründet sei oder nicht vielmehr auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

4. Thatsächlich festgestellt ist vom Vorderrichter, daß die Beklagte zur Zeit der Unterzeichnung der Erklärung vom 17. Juli 1886 von Unterschlagungen ihres Ehemannes nichts wußte und es führt der Vorderrichter aus, die Beklagte habe daher auch nicht die Absicht gehabt, sich für einen von Unterschlagungen herrührenden Schaden haftbar zu erklären. Dagegen spricht sich das vorinstanzliche Urtheil, wie vom klägerischen Vertreter heute mit Recht hervorgehoben worden ist, nicht ausdrücklich darüber aus, welches denn der wirkliche Wille der Beklagten bei Unterzeichnung der Erklärung vom 17. Juli 1886 gewesen sei, ob überhaupt eine und wenn ja welche rechtliche Wirkung von der Beklagten damals gewollt war. Geht man auf den Inhalt der Akten speziell auf die Parteibehauptungen zurück, so ergibt sich daß die Beklagte behauptete, sie habe (und zwar veranlaßt durch Aeußerungen der Inventurbeamten) das Obsequationsprotokoll in dem Sinne unterzeichnet, daß sie für das hafte wolle, was sich vom Stiftsfond an Papieren zc. in ihrem Hause vorgefunden habe. Bei dieser Sachlage, da dieser Irrthum, soweit aus den Akten ersichtlich, der einzige von der Partei behauptete ist, muß angenommen werden, die Vorinstanz habe als thatsächlich festgestellt betrachtet, der Wille der Beklagten sei wirklich der von dieser behauptete gewesen. Hievon ausgegangen aber ist ein wesentlicher Irrthum allerdings gegeben. Es liegt in diesem Falle nicht bloß ein Irrthum über den Umfang der versprochenen Leistung im Sinne des Art. 19 Ziffer 4 D.R., sondern geradezu ein Irrthum über den Vertrag selbst im Sinne des Art. 19 Ziffer 1 vor. Denn es ist ja klar, daß derjenige Vertrag den die Kläger behaupten, wonach die Beklagte sich verpflichtet hätte, für Defizite in der Verwaltung ihres verstorbenen

Ehemannes schlechthin zu hafte, ein ganz anderer Vertrag ist als derjenige, den die Beklagte nach dem Ausgeführten einzugehen beabsichtigte, wonach sie nur für richtige Aufbewahrung u. s. w. der in ihrem Hause befindlichen Vermögensgegenstände der Stiftung sich verpflichten wollte.

5. Wenn der klägerische Anwalt heute noch behauptet hat, daß die Beklagte sich gemäß Art. 28. D.-R. auf den von ihr geltend gemachten Irrthum nicht berufen könne, weil sie nicht binnen Jahresfrist der Gegenpartei erklärt habe, daß sie den Vertrag wegen wesentlichen Irrthums nicht halte, so ist dies offenbar unrichtig. Die Beklagte hat spätestens in ihrer Rechtsantwort vom 2. März 1887, also zweifellos binnen Jahresfrist von der Entdeckung des Irrthums an, der Gegenpartei zu erkennen gegeben, daß sie den Vertrag nicht halten wolle, und sich dabei auf den von ihr behaupteten Irrthum berufen; daß sie dabei nicht ausdrücklich erklärte, sie mache die Einwendung des wesentlichen Irrthums geltend, ist gewiß völlig gleichgültig.

. Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Kläger wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheil des Obergerichtes des Kantons Argau vom 4. Februar 1888 sein Bewenden.

53. Urtheil vom 23. Juni 1888 in Sachen
Koch und Baratelli gegen Hilty.

A. Durch Urtheil vom 5. März 1888 hat das Kantonsgericht des Kantons Graubünden erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ergangenen Gerichtskosten 1. und 2. Instanz, letztere im Betrage von 244 Fr. 90 Cts. haben Kläger allein zu tragen und haben dieselben überdies an vor Bezirks- und Kan-

tonsgericht erlaufenen außergerichtlichen Spesen der Beklagten im Ganzen 250 Fr. zu vergüten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger Gebrüder Koch und A. Baratelli die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt:

1. Die von der Beklagten in der Konkursmasse der Kollektivgesellschaft Florin und Squeuder angemeldete Pfandforderung sei gerichtlich nicht anzuerkennen.

2. Die vor Bundesgericht ergangenen außergerichtlichen Kosten der Kläger seien der Beklagten laut eingereichter Note aufzuerlegen.

3. Die sämtlichen Gerichtskosten der kantonalen Instanzen seien der Beklagten aufzuerlegen.

4. Bezüglich der den Klägern erwachsenen außergerichtlichen Kosten, die vor den kantonalen Gerichten ergangen sind, sei nach Einholung der noch bei den Akten des Bundesgerichtes fehlenden Kostennote von der Kanzlei des Kantonsgerichtes Graubünden zu entscheiden, es seien dieselben ebenfalls der Beklagten aufzuerlegen.

Dagegen trägt der Anwalt der Beklagten darauf an: es sei auf die Beschwerde der Gegenpartei wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten, eventuell es sei dieselbe abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zwischen Hans Florin von Klosters und Architekt Christian Squeuder von Samaden bestand zum Betriebe eines Bau- und Holzgeschäftes in Klosters (welches bisher unter der Firma Zegen & Florin von Hans Florin betrieben worden war) gemäß Gesellschaftsvertrag vom 16. Februar 1881 eine Kollektivgesellschaft mit der Firma Florin & Squeuder. In dem Gesellschaftsvertrage ist bestimmt, das Baugeschäft mit allen Mobilien (wenige Ausnahmen abgerechnet) und Immobilien (Fabrikgebäude, Gypsmühle, Holzschöpfe, Wohnhaus u. s. w.), überhaupt mit allen Rechten und Lasten, wie es bis anhin von der Firma Zegen & Florin benutzt worden sei, werde von der Firma Florin & Squeuder um die Summe von 130,000 Fr. von Hans Florin übernommen. Hans Florin partizipire daran mit

$\frac{4}{5}$ und Chr. Squeuder mit $\frac{1}{5}$; letzterer behalte sich jedoch vor, sein Antheilsrecht zu dem heutigen Ankauftspreise nach Verfluß von zwei Jahren bis auf die Hälfte ausdehnen zu können. Chr. Squeuder versprach eine Einlage von 20,000 Fr. (neben Uebernahme eines verhältnismäßigen Antheils der auf dem Geschäfte haftenden Hypothekarschulden) zu machen; er stellte dafür am 16. Februar 1881 dem Hans Florin einen Pfandbrief auf „ein Fünftheil der mechanischen Bauschreinererei in Klostersbrücke sammt Mobiliar und Immobilien, wie derselbe vom Schuldner laut Kaufbrief vom 16. Februar 1881 von Hans Florin erkaufte worden ist,“ aus. Dieser Pfandbrief ist am 4. April 1884 der Beklagten von Hans Florin als Faustpfand für gemachte Vorschüsse bestellt worden. Nachdem inzwischen Chr. Squeuder sich unbekannt wohin entfernt hatte, errichtete Hans Florin am 25. April 1884 einen Pfandbrief zu Gunsten der Beklagten, worin er sich als Schuldner für ein erhaltenes Darlehen von 20,000 Fr. bekannte und hiefür $\frac{4}{5}$ der mechanischen Bauschreinererei in Klostersbrücke sammt Wohnhaus auf'm Sand (Insel), welches laut Gesellschaftsvertrag dem Hans Florin gehöre, als hypothekarische Sicherheit bestellte. Am 3. Juni 1885 erkannte das Kreisgericht Klosters auf Insolvenzerklärung des Hans Florin hin, über denselben und gleichzeitig auch über die Kollektivgesellschaft Florin & Squeuder den Konkurs. In demselben meldete einerseits die Beklagte, Frau Oberst Hilty-Wetsch, ihre Pfandforderung von 20,000 Fr. an, andererseits machten die gegenwärtigen Kläger darin Kurrentforderungen geltend, Gebrüder Koch eine solche von 2200 Fr. und A. Baratelli eine solche von 1822 Fr. 16 Cts.; die Forderung der Frau Hilty wurde durch Mehrheitsbeschluß der Gläubiger als in 2. Klasse privilegiert anerkannt. Dagegen betreten die gegenwärtigen Kläger den Rechtsweg, indem sie die Anträge stellten: 1. Die von der Beklagten in der Konkursmasse Florin & Squeuder angemeldete, von der Masse zugelassene Pfandforderung sammt Zins von 20,000 Fr. laut Pfandverschreibung des Hans Florin d. d. 25. April 1884 sei als insubstant gerichtlich abzuerkennen. 2. Die zufolge dieser Nichtanerkennung dieser Pfandforderung der Masse Florin & Squeuder erwachsenden Vortheile haben den

heutigen Klägern als einzigen das Recht bestehenden Kreditoren allein zu Gute zu kommen, alles unter Kostenfolge. Zur Begründung behaupteten sie im Wesentlichen: Die Ansprache der Beklagten sei gegenüber der Masse Florin & Sueder durchaus „insubstant“, weil weder die Aufnahme des Darlehens Namens der Firma noch die Verwendung des erhaltenen Betrages im Interesse der Letzteren erwiesen sei, ja sogar der rechtsgenügende Nachweis mangle, daß die angemeldete Summe auch wirklich an Florin ausbezahlt worden sei. Das verpfändete Objekt sei unbestrittenermaßen Eigenthum der Gesellschaft gewesen, weshalb Florin, von welchem der Pfandbrief einzig unterzeichnet worden, auch zu hypothekarischer Belastung desselben für Privatschulden nicht befugt gewesen sei. Die erste Instanz (Bezirksgericht Oberlandquart) sprach durch Urtheil vom 5. Januar 1888 die Klage zu. Das Kantonsgericht des Kantons Graubünden dagegen hat dieselbe durch sein Fakt. A erwähntes Urtheil abgewiesen.

2. Bei Prüfung der Kompetenz des Bundesgerichtes muß sich in erster Linie fragen, ob der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. gegeben sei. Dies ist zu bejahen. Wenn auch formell die Gebrüder Koch und A. Baratelli als Kläger aufgetreten sind, so handelt es sich doch materiell nicht um den Bestand der Forderungen dieser Gläubiger, sondern um den Bestand (gegenüber der Masse der Kollektivgesellschaft Florin & Sueder) der Forderung der formell als Beklagte erscheinenden Frau Oberst Hiltz; materiell ist letztere als Ansprecherin zu betrachten. Ihre Forderung von 20,000 Fr. bildet den Streitgegenstand und es ist somit der gesetzliche Streitwerth gegeben. Die Kläger bestreiten denn auch die Forderung der Beklagten nicht etwa bloß in dem Sinne, daß sie vorgängige Anweisung ihrer Ansprachen verlangen würden, sondern sie bestreiten dieselbe ihrem ganzen Umfange nach und verlangen den gesammten, aus der Abweisung der fraglichen Forderung der Masse Florin & Sueder erwachsenden Vortheil (auch über die Befriedigung ihrer eigenen Ansprachen hinaus) für sich. Ob sie hiezu berechtigt sind, ist für die Streitwerthsberechnung gleichgültig.

3. Ist somit der gesetzliche Streitwerth gegeben, so erscheint das Bundesgericht als kompetent. Der Vorderrichter hat seiner

Entscheidung ohne weiters das eidgenössische Obligationenrecht zu Grunde gelegt, und es ist hiegegen eine Einwendung seitens der Parteien nicht erhoben worden. Es ist denn auch dieser Auffassung beizutreten. Bestritten ist, ob durch den vom Gesellschafter Hans Florin am 25. April 1884 ausgestellten Schuld- und Pfandbrief die Kollektivgesellschaft Florin & Sueder verpflichtet worden sei. Für die Frage nun aber, inwiefern durch Rechts-handlungen eines Kollektivgesellschafters die Gesellschaft (und nicht vielmehr nur der einzelne handelnde Gesellschafter) dritten gegenüber verpflichtet werde, ist seit 1. Januar 1883 das eidgenössische Obligationenrecht maßgebend, auch wenn die Gesellschaft bereits vor dem 1. Januar 1883 bestand. Mit andern Worten: für die Rechtsverhältnisse einer, wenn auch früher begründeten, Kollektivgesellschaft nach außen (dritten gegenüber), für den Umfang der Vertretungsbefugniß der Gesellschafter u. s. w. ist in Betreff aller seit 1. Januar 1883 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte schlechthin das eidgenössische Obligationenrecht und nicht das frühere, zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages geltende, kantonale Recht entscheidend (während dagegen selbstverständlich für das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander gemäß Art. 882 D.-R. das zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages in Kraft bestandene kantonale Recht in Geltung bleibt, soweit nicht etwa Art. 891 D.-R. eingreift). Dieser Grundsatz ist zwar in den Uebergangsbestimmungen zum Obligationenrecht nicht ausdrücklich ausgesprochen; er folgt aber, wie er offenbar ein Postulat der Rechtssicherheit ist, aus den Prinzipien des Gesetzes. Nach Art. 892 D.-R. haftet der Prinzipal für Handlungen, welche ein Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter nach dem 1. Januar 1883 vornimmt, nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes, auch wenn die Procura oder Vollmacht vor jenem Tage erteilt worden ist. Das Gesetz geht also davon aus, daß die Wirkung der Rechts-handlung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten für den Prinzipal sich dritten gegenüber nach dem Gesetze der Zeit der Vornahme der Rechts-handlung und nicht nach dem Gesetze der Zeit der Vollmachtserteilung normire; es betrachtet als die in dieser Richtung, für die Haftung des Prinzipals nach außen, beziehungsweise für die Macht des Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten, den Prin-

zipal dritten gegenüber zu binden, entscheidende juristische Thatsache die Rechtshandlung des Prokuristen oder Handelsbevollmächtigten gegenüber dem dritten. Das gleiche muß für das Verhältniß der Kollektivgesellschaft nach außen gelten; auch dieses richtet sich sofort nach dem neuen Rechte. Das neue Recht entscheidet darüber, ob durch ein unter seiner Herrschaft vorgenommenes Rechtsgeschäft eines Gesellschafters die Gesellschaft dem Vertragsgegner gegenüber verpflichtet werde oder nicht. Das Rechtsverhältniß gegenüber dritten ist eben von dem innern Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander, welches durch den Gesellschaftsvertrag und das zur Zeit des Abschlusses desselben geltende objektive Recht beherrscht wird, unabhängig; die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft gegenüber dritten empfangen ihre juristische Gestaltung durch das Recht, welches zur Zeit ihrer Begründung gilt und werden durch das für das innere Verhältniß der Gesellschafter untereinander maßgebende Recht nicht berührt. Für diese Auffassung spricht (wie die Analogie der Bestimmungen des Art. 898 über Aktiengesellschaften) so auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. In dem Redaktionsentwurfe der Uebergangsbestimmungen zum Obligationenrecht (Art. 18) (s. dieselben, Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. IV, S. 444) war eine den hier vertretenen Grundsatz enthaltende Vorschrift ausdrücklich aufgestellt und es ging dieselbe (in veränderter Redaktion) auch in den Entwurf des Bundesrathes (Art. 902) über. Sie wurde dann allerdings vom Nationalrathe (welchem der Ständerath am 7. März 1881 beitrug) durch Beschluß vom 4. März 1881 gestrichen, allein lediglich deshalb, weil sie überflüssig sei.

4. Ist demnach, da der gesetzliche Strektwerth gegeben und eidgenössisches Recht anwendbar ist, das Bundesgericht kompetent, so ist in der Sache selbst das vorinstanzliche Urtheil einfach zu bestätigen. Der Vorderrichter hat ausgeführt, daß wenn auch der Schulb. und Pfandschein vom 25. April 1884 nicht ausdrücklich auf den Namen der Kollektivgesellschaft Florin & Squeuder ausgestellt worden sei, doch nach den Umständen angenommen werden müsse, es sei die Kontrahierung einer Gesellschaftsschuld beabsichtigt gewesen; es stehe fest, daß das Darlehen, dessen Auszahlung erwiesen sei, zu Gesellschaftszwecken aufgenommen

und verwendet worden sei. Nach der Entfernung des Squeuder habe sich zudem Florin, dem die Obforge für die Gesellschaftsgeschäfte allein obgelegen habe, thatsächlich als ausschließlichen Inhaber der Firma betrachten müssen. In dieser Entscheidung ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Es ist nicht bestritten, daß der Gesellschafter Florin das in Rede stehende Darlehens- und Pfandgeschäft Namens der Gesellschaft abschließen konnte; bestritten ist bloß, daß er thatsächlich Namens der Gesellschaft kontrahirt habe. Nach Art. 563 D.-R. nun wird die Gesellschaft durch Geschäfte, welche ein zur Vertretung befugter Gesellschafter abgeschlossen hat, nicht nur dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft (unter der Gesellschaftsfirma) abgeschlossen worden ist, sondern auch dann, wenn diese Absicht aus den Umständen hervorgeht. Ob nun letzteres der Fall sei, ist in erster Linie eine Frage nach der Willensrichtung der Parteien beim Vertragsabschlusse, also eine Thatsache. Dieselbe wird daher gemäß Art. 30 D.-G. von den kantonalen Gerichten endgiltig beurtheilt, und das Bundesgericht ist zu einer Nachprüfung nur insofern befugt, als es zu untersuchen hat, ob die Feststellung des kantonalen Richters etwa auf unrichtiger Auffassung oder Anwendung von Rechtsätzen oder Rechtsbegriffen des eidgenössischen Privatrechts beruhe. Dies kann hier nicht gesagt werden. Das kantonale Gericht hat den Art. 563 D.-R. angewendet und es ist nicht zu ersehen, daß es von einer unrichtigen Auffassung dieser Norm ausgegangen oder sonstwie Rechtsgrundsätze des eidgenössischen Privatrechts unrichtig aufgefaßt oder angewendet habe. Seine Schlußfolgerung, daß die Kontrahierung einer Gesellschaftsschuld beabsichtigt gewesen sei, ist rein thatsächlicher Natur und beruht nicht auf einem Rechtsirrtum.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung der Kläger wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden vom 6. März 1888 sein Bewenden.